

Gölz.Reibold.Partner • Am Wambolterhof 4-6 • 64625 Bensheim

Anlage zum

MANDANTEN- INFORMATIONSBRIEF November 2020

Außerordentliche Wirtschaftshilfe für November 2020 November 2020 („Novemberhilfe“)

Ihr Ansprechpartner
Herrn Beilstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie aus den Medien bereits entnommen werden konnte, ist als Kompensation der Folgen des Lockdowns im November eine Hilfszahlung in Höhe von max. 75% des Vorjahresumsatzes vorgesehen.

Wir möchten Sie hiermit über die Voraussetzungen für die Beantragung der sogenannten „Novemberhilfe“ informieren.

Wer ist antragsberechtigt?

1. Alle Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die auf Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder ihren Geschäftsbetrieb einstellen mussten, z. B.:
 - a. Gastronomiebetriebe
 - b. Bars,
 - c. Clubs,
 - d. Diskotheken,
 - e. Dienstleistungsbetriebe (wie z. B. Kosmetikstudios),
 - f. Messen,
 - g. Kinos,
 - h. Freizeitparks
 - i. Fitness-Studios
2. Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80% ihrer Umsätze mit von der Schließung betroffenen Unternehmen erzielen (hierunter zählen z. B. auch Hotels).

Dipl.-Betriebswirt (FH)
Roger Gölz
Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt (FH)
Michael Reibold*
Steuerberater

*Fachberater für Mediation
(DStV e.V.)

Gölz.Reibold.Partnerschaft mbB
steuerBERATER
Am Wambolterhof 4-6
64625 Bensheim

Telefon +49 6251 70 19 1-0
mail@mehr-beratung.de
www.mehr-beratung.de

Sparkasse Bensheim
DE31 5095 0068 0002 1298 98
HELADEF1BEN

Volksbank Darmstadt-Südhessen
DE35 5089 0000 0063 3946 02
GENODEF1VBD

USt-IdNr.:DE300675626

Amtsgericht Frankfurt a.M.
Partnerschaftsregister 2264

Welche Förderung gibt es?

1. Die Zuschüsse werden pro Woche der Schließung gewährt.
2. Basis ist der durchschnittliche wöchentliche Umsatz im November 2019.
 - a. Unternehmen, die nach dem 31.10.2019 gegründet wurden, können entweder
 - i. den durchschnittlichen Wochenumsatz im Oktober 2020 oder
 - ii. den durchschnittlichen Wochenumsatz seit Gründung als Basis heranziehen
 - b. Soloselbständige können alternativ den durchschnittlichen Wochenumsatz des gesamten Jahres 2019 als Basis heranziehen.
3. **Der Zuschuss beträgt 75% des Vergleichsumsatzes.**
4. Kurzarbeitergeld und Überbrückungshilfe, soweit diese für den Monat November 2020 gezahlt werden, sind jedoch anzurechnen.

Werden Umsätze aus November 2020 angerechnet?

1. Bis zu einer Höhe von 25% des Vergleichsumsatzes werden Umsätze **nicht** angerechnet (damit wird eine Überförderung von mehr als 100% des Vergleichsumsatzes verhindert).
2. Sonderregelung für Restaurants, wenn Speisen im Außerhausverkauf angeboten werden:
 - a. Aus dem Vergleichsumsatz sind die Außerhausverkäufe herauszurechnen.
 - b. Außerhausverkäufe aus November 2020 werden dafür komplett **nicht** angerechnet
 - c. Beispiel: November 2019 = 10.000 EUR Umsatz, davon 2.000 EUR für Außerhausverkäufe.
Förderung = 8.000 EUR x 75% = 6.000 EUR
Außerhausverkäufe im November 2020 = 2.500 EUR
Verfügbare Einnahmen November 2020 = 6.000 EUR + 2.500 EUR = 8.500 EUR

Gibt es eine Deckelung?

1. Die Obergrenze der Förderung liegt aktuell bei 1 Mio. EUR.
2. Zuschüsse über 1 Mio. EUR bedürfen noch der Genehmigung der EU.

Wie erfolgt die Antragstellung?

1. Aktuell ist eine Antragstellung noch nicht möglich, dies soll aber zeitnah technisch umgesetzt werden.
2. Die Antragstellung erfolgt analog der Überbrückungshilfe über einen Steuerberater, Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer.
3. Sonderfall: Soloselbständige, die nicht mehr als 5.000 EUR Förderung beantragen, können den Antrag auch selbst stellen. Wie hier die technische Umsetzung sein wird, ist noch unklar.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Antragstellung! Nehmen Sie dafür bitte vorab mit uns telefonisch Kontakt auf, damit wir gemeinsam abklären können, welche Unterlagen wir noch von Ihnen benötigen, damit wir den Antrag auf Förderung so schnell wie möglich stellen können.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Roger Gölz Michael Reibold